

Magistrat St. Pölten
Trinkwasserversorgung
Gutenbergstraße 10
3100 St. Pölten

ACHTUNG

Diese Veränderungsanzeige ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Gemeinde vollständig ausgefüllt und von **allen Grundeigentümern⁴⁾** unterschrieben zu übermitteln. Erläuterungen siehe Rückseite.

Veränderungsanzeige¹⁾
nach § 13 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

Grundstück: a) Anschrift:
b) Parz. Nr., EZ., Katastralgemeinde
Eigentümer(in):
Bauwerber(in):

Auf der Liegenschaft befinden sich derzeit die folgenden Baulichkeiten (Neubau, Bestand, Zu- und Umbau), welche die bebaute Fläche²⁾ ergeben:

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ²⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ³⁾
Wohngebäude		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²

Unbebaute Fläche der Liegenschaft m² (= Gesamtfläche der Liegenschaft abzüglich der bebauten Fläche)

Veränderungen zum ursprünglich angeschlossenen Bestand
(nicht auszufüllen, wenn Neubau)

Objekt (Beschreibung)	bebaute Fläche ²⁾ in m ²	Anzahl angeschlossener Geschoße ³⁾
Wohngebäude		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²
sonstige Gebäude/Baulichkeiten		
..... m ²
..... m ²
..... m ²
..... m ²

Ich (Wir) erkläre(n), die vorstehenden Angaben richtig und nach bestem Wissen gemacht zu haben. Die festgestellten Veränderungen werden gemäß § 13 Abs 1 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 angezeigt⁵⁾.

..... Datum
..... Unterschrift(en) Abgabenschuldner(in)⁴⁾

- Erläuterungen:**
- 1) Diese Veränderungsanzeige ist auch auszufüllen, wenn nach Ansicht des(der) Abgabenschuldners(in) sich keine Änderung nach § 13 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 ergeben hat.
 - 2) Die bebaute Fläche ist jener Teil einer Liegenschaft, der von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird. Zur bebauten Fläche zählen auch Baulichkeiten, die nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind. Zur bebauten Fläche gehören jedoch nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, dass sie an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind.
 - 3) Jedes an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Geschoß ist anzugeben. Darunter fallen auch Keller oder Dachgeschoße. Ein Geschoß gilt als angeschlossen, wenn dieses über eine Entnahmemöglichkeit von Wasser aus der Gemeindewasserleitung verfügt.
 - 4) Bei Miteigentum ist die Veränderungsanzeige von allen Miteigentümern zu unterschreiben.
 - 5) Falls sich die Angaben zu einem späteren Zeitpunkt ändern, sind diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach Eintritt bzw. Bekanntwerden derselben bei sonstiger Straffolge der Gemeinde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige, §§ 13,17 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978).